

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 09. September 2010

Seite 435

Nr. 73

---

## **Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 07. September 2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Änderungsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen vom 27. März 2008 (Amtliche Mitteilungen Jg. 6, 2008, S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Gutachten an die Rektorin oder den Rektor weiter.“

2. § 3 Abs. 6 wird gestrichen.

3. In § 3 wird die Absatzbezeichnung ab Absatz 7 um 1 reduziert.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Rektorat überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist. Zur Prüfung bedient es sich einer Stellungnahme der Verwaltung zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften.“

5. In § 4 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

6. In § 4 wird die Absatzbezeichnung ab Absatz 5 um 3 reduziert.

7. Der neue § 4 Abs. 2 (bisher Absatz 5) erhält folgende Fassung:

„Die Urkunde zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.08.2010.

Duisburg und Essen, den 07. September 2010

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka

